

Stadt Hettingen
Landkreis Sigmaringen



Benutzungsordnung

für die Nutzung
der Laucherttalhalle in Hettingen
und
der Albhalle in Inneringen

vom 27.02.2024

Der Gemeinderat der Stadt Hettingen hat in seiner Sitzung vom 27.02.2024 folgende

Benutzungsordnung

für die Nutzung
**der Laucherttalhalle im Hettingen und
der Albhalle in Inneringen**
beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Laucherttalhalle im Ortsteil Hettingen und die Albhalle im Ortsteil Inneringen, nachfolgend Mehrzweckhallen genannt.
- 2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer, Besucher – verbindlich, die sich in den Mehrzweckhallen oder auf dem zu ihnen gehörenden Gelände aufhalten, bzw. diese anmieten. Mit dem Betreten/Anmieten anerkennen sie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen Anordnungen der Stadt, deren Vertretern oder der Aufsichtspersonen.

§ 2 Zweck der Benutzung, Belegungsplan

- 1) Die Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und dienen insbesondere der Abhaltung von:
 - a) Turnunterricht der örtlichen Grundschulen und Kindergärten
 - b) Übungsstunden der örtlichen Vereine und Vereinigungen
 - c) Sport-, Kultur- und sonstige Veranstaltungen
- 2) Um einen geregelten Übungsbetrieb nach Buchstabe a) und b) sicherzustellen erstellt die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Sportvereinen für jede Halle einen Belegungsplan (§ 3).
- 3) Die Stadt behält sich in Sonderfällen eine Abweichung von den Belegungsplänen vor.

§ 3 Belegungspläne

- 1) Über die Benutzung der Mehrzweckhallen werden jährliche Belegungspläne von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen, der Schule und der Kindergärten aufgestellt.

- 2) Zur Erstellung der Belegungspläne fertigen die Schulen und Kindergärten einen Stundenplan und die Sportvereine einen Trainingsplan, aus dem die Belegung der Mehrzweckhallen hervorgeht. Die Belegungspläne der Mehrzweckhallen werden bei der Stadtverwaltung in Abstimmung mit vorgenannten Plänen erstellt, wobei die Veranstaltungen der Stadt, Schulen und Kindergärten grundsätzlich Vorrang haben. Jede Benutzung außerhalb des Belegungsplanes muss vom Bürgermeisteramt genehmigt sein.
- 3) In den Plänen wird die angegebene Benutzungszeit und die Lehrkraft oder der Übungsleiter festgehalten.

§ 4 Verantwortung, Haftung

- 1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Mehrzweckhallen ist neben dem Bürgermeister der jeweilige Hausmeister verantwortlich. Anweisungen von diesen Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 2) Die Bedienung der technischen Anlagen wie Heizung, Beleuchtung, Lüftung und die sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Es ist möglich, die Bedienung einzelner Anlagen für die Dauer der Veranstaltung an vorher benannte verantwortliche Personen zu übertragen.
- 3) Die Benutzung der überlassenen Räume und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Stadt überlässt die Halle ohne Gewähr. Der Veranstalter oder Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- 4) Die Haftung des Benutzers und des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe/Übungsstunden/Veranstaltung, der Vorbereitung oder der Aufräumarbeiten durch ihn oder durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche von Benutzern, Besuchern oder Veranstaltern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Vielmehr tragen diese Personen diese Gefahr ausschließlich selbst. Der Benutzer und der Veranstalter haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende wird jeweils ein Übergabeprotokoll gefertigt. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- 5) Für Beschädigungen oder Verluste am Gebäude, den Räumen, eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Zubehör übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung eine Sicherheitsleistung verlangen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner. Insbesondere haften bei einzelnen Veranstaltungen die Veranstalter auch für Schäden am Stadteigentum sowie für Ersatzansprüche, die aus Anlass der Veranstaltung der Stadt gegenüber geltend gemacht werden.
- 6) Für alle Schadenersatzansprüche, die der Stadt wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Beauftragte oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der Benutzer oder der Veranstalter.
- 7) Werden von der Stadt Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen.
- 8) Der verantwortliche Benutzer bzw. Veranstalter oder deren Beauftragte sind der Stadtverwaltung vor Benutzung der Mehrzweckhallen zu benennen. Vor Beginn der Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen sind mindestens drei Verantwortliche zu benennen. Daneben ist erforderlichenfalls jeweils eine verantwortliche Person für die Küchenhygiene und für die Bedienung der Technik der Mehrzweckhallen zu benennen. Diese Personen treten sowohl als Vertreter als auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung dieser Benutzungsordnung ein. Sie sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und müssen gerügte Misstände sofort abstellen. Sie müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- 9) Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- 1) Bei der Benutzung der Mehrzweckhallen dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach der VStättVO ist der Hausmeister.
- 2) Die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter hat auch darauf zu achten, dass die umliegenden Gebäude uneingeschränkt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge angefahren werden können, insbesondere wegen parkender Autos der Besucher der Veranstaltung.
- 3) Die gekennzeichneten Fluchtwege dürfen auf keinen Fall mit Leergut oder anderen Gegenständen blockiert werden. Das Leergut ist an dem hierfür vorgesehenen Platz abzustellen. Die Anweisungen des Hausmeisters hierzu sind zu befolgen.

§ 6 Schlüsselgewalt

- 1) Die örtlichen Vereine, die regelmäßig laut Belegungsplan die Mehrzweckhallen nutzen, erhalten die jeweils notwendige Anzahl von Schlüsseln. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung an den jeweiligen Vereinsvorstand ausgehändigt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Schäden.
- 2) Jeder sonstige Nutzungsberechtigte muss den Schlüssel gegen Empfangsbestätigung bei der Stadtverwaltung abholen. Er haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der jeweils Empfangsberechtigte für die daraus entstehenden Schäden.

§ 7 Besondere Pflichten

- 1) Alle Benutzer und Besucher haben vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen.
- 2) Alle Benutzer haben in den Sanitäreinrichtungen sowie in der Küche auf größte Reinlichkeit zu achten.
- 3) Alle Benutzer und Besucher haben die Abfälle nur in die dafür bereitgestellten Gefäße zu werfen.
Der Mieter muss den Abfall (auch den, der auf den Außenanlagen anfällt) nach der Veranstaltung selbst entsorgen. Auch übrige Speisen und das gegebenenfalls benutzte Friteusenfett werden unmittelbar nach der Veranstaltung vom Mieter mitgenommen und auf seine Kosten entsorgt.
- 4) Die Papierhandtücher der Toiletten sind in die besonders hierfür vom Hausmeister zur Verfügung gestellten Säcke zu verpacken. Die Entsorgung erfolgt über die Stadtmitarbeiter.
- 5) Benutzte Tische sind vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung nass zu reinigen.
Alle Küchenräume sowie deren Einrichtung (insbesondere auch die Kühlschränke) und die Küchengeräte müssen gründlich gereinigt werden. Das Sieb der Geschirrspülmaschine ist zu reinigen. Der Boden in der Küche ist nass zu wischen.
- 6) Alle anderen Räumlichkeiten des Gebäudes sind besenrein zu übergeben.
- 7) Fehlendes/beschädigtes Geschirr/Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter bzw. Mieter zu ersetzen.
- 8) Die Heizanlage darf nur von dem Verantwortlichen nach § 4 Abs. 2 bedient werden.
- 9) Die Beleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und vor Verlassen der Halle auszuschalten.

- 10) Die Mehrzweckhalle ist beim Verlassen abzuschließen, soweit nichts Abweichendes mit der Stadtverwaltung geregelt wird. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind.
- 11) Die bei der Abnahme durch den Hausmeister festgestellten Mängel werden gegen Kostenersatz von der Stadt behoben. In Einzelfällen und nach Absprache können diese auch durch den Veranstalter/Mieter fachgerecht behoben werden. Für festgestellte Schäden haftet der Veranstalter/Mieter.
- 12) Die Gitter an den Treppenauf- bzw. abgängen sind während Veranstaltungen geschlossen zu halten.

§ 8 Benutzungsentgelt

- 1) Die Benutzung der Mehrzweckhallen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a ist unentgeltlich.
- 2) Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der Mietkostenordnung (Anlage 1) erhoben.
- 3) Für folgende Veranstaltungen wird jedoch kein Benutzungsentgelt erhoben:

a. Veranstaltungen der örtlichen Vereine für Kinder und Jugendliche

Ausnahmen bestehen im Einzelfall bei Vereinsjubiläen, Benefizveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen.

II. Sportunterricht, Probe- und Übungsstunden

§ 9 Benutzung der Räume und Geräte

- 1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden. Die Benutzung der Räume zu Probe- und Übungsstunden beschränkt sich auf das Foyer, den Hallenraum, die Geräteräume und die Umkleide- und Duschräume.
- 2) Einer zweiten Gruppe kann gleichzeitig die Benutzung der Mehrzweckhallen genehmigt werden. Die beiden anwesenden Gruppen müssen dann für die Benutzung der Einrichtungen und Räume eine Einigung finden.
- 3) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Schuhe, die auf der Straße benützt wurden, gelten als Straßenschuhe und dürfen im Hallenraum nicht getragen werden. Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen. Mit Stollen-, Nocken- und Noppenschuhen sowie Spikes ist das Betreten der Mehrzweckhalle nicht erlaubt.
- 4) Das Rauchen ist allen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.

- 5) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigung hat der Turnlehrer bzw. Übungsleiter dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden erbracht hat.
- 6) Der Sportlehrer/Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und auch nach den Übungsstunden verantwortlich.
- 7) Zur Unterbringung der Geräte dienen ausschließlich die dafür vorgesehenen Plätze. Geräte sind nur entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach dem Gebrauch wieder an dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport von Geräten hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Jede aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- 8) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise nur mit der Zustimmung der Stadtverwaltung in der Mehrzweckhalle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule und den Kindergärten unentgeltlich mitbenutzt werden. Für die in der Mehrzweckhalle untergebrachten Geräte der Vereine übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 9) Der Hausmeister übt als Vertreter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 10) In der Turnhalle dürfen nur die üblichen Turngeräte benutzt werden. Großgeräte und Matten, die im Eigentum der Stadt stehen, dürfen nicht andernorts oder im Freien verwendet werden. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung zulassen.
- 11) Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift sondern müssen getragen oder gefahren werden. Für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Sportlehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Urheber von Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Hausmeister namentlich gemeldet werden.
- 12) Die Sportlehrer bzw. Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Irgendwelche Beschädigungen sind sofort zu beseitigen oder, sofern das nicht möglich ist, dem Hausmeister anzuzeigen, damit die Reparatur in die Wege geleitet werden kann. Das Aufstellen der Geräte hat stets nach Anleitung des Sportlehrers bzw. Übungsleiters zu geschehen, wobei auf größte Schonung des Fußbodens und der Geräte zu achten ist.
- 13) Während des Sportbetriebes ist die Prallwand entlang der Bühne unbedingt anzubringen.

§ 10 Schließzeiten der Halle

- 1) Die abendliche Benutzung der Räumlichkeiten beim Probe- bzw. Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Länger andauernde Veranstaltungen sind von der Stadtverwaltung im Einzelfall zu genehmigen.
- 2) Notwendige Schließungen der Mehrzweckhalle (Ferien, sonstige Veranstaltungen, Reinigung usw.) werden den Benutzern bekannt gegeben.

III. Veranstaltungen

§ 11 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- 1) Die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. c erfolgt auf Antrag der örtlichen Vereine bzw. örtlichen Gastronomie zur Nutzung an die Einwohner der Stadt Hettingen. Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- 2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag.
- 3) Die Räume dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Der Veranstalter hat den Aufbau der Bestuhlung und deren Abbau selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß, schonend und in einwandfreiem Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dasselbe gilt für Geräte, die für sportliche Veranstaltungen benötigt werden.
- 5) Benutzte Tische sind vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung nass zu reinigen. Alle Küchenräume sowie deren Einrichtung (insbesondere auch die Kühlschränke) und die Küchengeräte müssen gründlich gereinigt werden. Das Sieb der Geschirrspülmaschine ist zu reinigen. Der Boden in der Küche ist nass zu wischen. Im Übrigen sind die Räume besenrein zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Hausmeister abgenommen. Sind die Räume nicht richtig gereinigt, so führt die Stadt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- 6) Der Veranstalter bzw. Benutzer hat bei den von der Stadtverwaltung zu bestimmenden Veranstaltungen unter Aufsicht des Hausmeisters den Schutzbelag für den Hallenboden zu verlegen, zu verkleben und nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Nach der Reinigung ist der Schutzbelag wieder zu entfernen und am dafür vorgesehenen Platz ordentlich zu verstauen.
- 7) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, damit die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltung getroffen werden können.

- 8) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter die Halle. Außerdem ist er maximal zwei Stunden bei Veranstaltungen anwesend. Jede weitere Stunde wird dem Mieter in Rechnung gestellt. In einzelnen Fällen kann die Stadtverwaltung eine längere Anwesenheit des Hausmeisters veranlassen.
- 9) Veranstaltungen zu privaten Zwecken sind nur bis 3.00 Uhr des Folgetages zulässig.

§ 12 Raumschmückung

- 1) Durch Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken und Böden dürfen die Räume nicht beschädigt werden.
- 2) Ausschmückung und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Räume bringt, sind von ihm bis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkt zu entfernen. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen.
- 3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 13 Beachtung besonderer Bestimmungen

- 1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Sperrzeiten, die Schankerlaubnis, die GEMA-Anmeldung, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen und den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- 2) Bei der Bestuhlung müssen die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sowie die Bestuhlungspläne der Mehrzweckhallen beachtet werden.

§ 14 Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung

Die Aufgaben des Hausmeisters sind in einem besonderen Dienstvertrag geregelt. Der Hausmeister übt als Vertreter der Stadt das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Zu diesem Zweck darf er jederzeit die Mehrzweckhallen kontrollieren. Stellt er Verstöße fest, hat er die Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen. Bei besonders schweren Verstößen ist der Hausmeister berechtigt und verpflichtet, die Störer aus der Halle zu verweisen. Der Bürgermeister ist berechtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen.

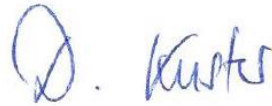
§ 15 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorstehenden Benutzungsordnung kann die Stadtverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen die Benutzung und das Betreten der Mehrzweckhallen ganz oder teilweise verbieten.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Hettingen, den 28.02.2024



Dagmar Kuster
Bürgermeisterin